



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 076-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.101

Eingereicht am: 22.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Warum verbietet die Berner Regierung - restriktiver als der Bund - «politische Demonstrationen» mit mehr als 15 Personen, sofern die Schutzmassnahmen eingehalten werden?

Der Bund erlaubt explizit «politische Demonstrationen», obwohl ansonsten öffentliche Veranstaltungen weitgehend verboten sind:

Erlaubt sind Parlaments- und Gemeindeversammlungen, politische Demonstrationen sowie Unterschriftensammlungen für Referenden und Initiativen. Auch Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung (Infoveranstaltungen zu Abstimmungsvorlagen) sind mit höchstens 50 Personen erlaubt.¹

Gemäss Medienmitteilung vom 25. Februar 2021² gilt gemäss Regierungsratsbeschluss im Kanton Bern bis zum 31. März 2021 die maximale Personenzahl von 15 für Kundgebungen von Personen. Siehe dazu Artikel 6a (Kundgebungen) in der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V) gemäss der Änderung vom 25. Februar 2021.³

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 19. März 2021 wurde Artikel 6a Kundgebungen bis Ende April 2021 verlängert.⁴ Am gleichen Freitag, 19. März 2021, endet ein dezentral durchgeführter Sitzstreik in Kleingruppen der Klimajugend in Bern in einer grossen Personenkontrolle und wird von der Polizei aufgelöst. Die Klimajugend hat sich mit der Einhaltung der Maskenpflicht und dezentralen 5er-Gruppen (statt

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

² 25. Februar 2021 – Medienmitteilung; Regierungsrat: Kundgebungen mit bis zu 15 Personen möglich https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.mm.html/portal/de/meldungen/mm/2021/02/20210225_1333_kundgebungen_mitbiszu15personenmoeglich

³ <https://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKUMENTE.acq/ec5a5f9126a4459884f22756d1f07e20-332/22/PDF/2020.STA.1460-Vortrag-DF-216272.pdf>

⁴ Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V) Änderung vom 19.03.2021 <https://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKUMENTE.acq/61a47625fa024deeb2cac172f94e3c70-332/7/PDF/2020.STA.1460-RRB-D-225118.pdf>

Massenansammlungen) sehr vorbildlich verhalten. Trotzdem werden 180 meist jugendliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer angezeigt.

Diese restriktivere Handhabung im Kanton Bern der verfassungsmässig garantierten politischen Rechte für die Durchführung politischer Kundgebungen ist nicht verhältnismässig.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Aus welchen Gründen hat der Berner Regierungsrat eine restriktivere Praxis als der Bund bei «politischen Demonstrationen»?
2. Warum sind Kundgebungen (im Freien) mit mehr als 15 Personen verboten, hingegen Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung (Infoveranstaltungen zu Abstimmungsvorlagen) mit höchstens 50 Personen (meist in geschlossenen Räumen) erlaubt?
3. Womit wird diese Ungleichbehandlung von Kundgebungen und Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung begründet?
4. Ist die Einschränkung des Kundgebungsrechts gestützt auf die verfassungsmässigen Grundrechte verhältnismässig?
5. Warum wurde die Einschränkung bis Ende April 2021 verlängert?
6. Wie wurde die verlängerte Einschränkung des Kundgebungsrechts bis Ende April (RRB vom 19. März 2021) öffentlich kommuniziert? Wenn nicht, warum nicht?
7. Ab wann ist der Regierungsrat bereit, die Bundesregelung zu übernehmen und wieder Kundgebungen über 15 Personen zuzulassen?
8. Mit welchen Auflagen (Einhaltung der Gesundheitsmassnahmen) sollen Kundgebungen über 15 Personen wieder möglich sein?
9. Was passiert mit den 180 Anzeigen der Teilnehmenden der Kundgebung vom 19. März 2021?
10. Mit welchen Folgen bzw. Ordnungsbussen haben die Teilnehmenden zu rechnen?
11. Wie viele Anzeigen gab es an den (unbewilligten) Kundgebungen vom 20. März 2021 u. a. auf dem Helvetiaplatz und in der Innenstadt?

Verteiler

– Grosser Rat